

Pressekonferenz vom 26. Juni 2006

zur Volksabstimmung vom 24. September 2006 (neues Ausländergesetz, revidiertes Asylgesetz)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement / Bundesamt für Migration BFM

## Presserohstoff Asylgesetz:

### Wichtige Änderungen in der Asylgesetzrevision vom 16. Dezember 2005

#### 1. Nichteintretensentscheid bei fehlenden Ausweispapieren

Mit der Asylgesetzrevision wird der Nichteintretenstatbestand wegen fehlender Papiere auf Grund der bisherigen Erfahrungen neu formuliert. Neu müssen Reise- oder Identitätspapiere abgegeben werden, da nur sie die Identität eindeutig nachweisen. Zudem werden die Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe dieser Papiere näher definiert. Eine Anhörung mit Hilfswerkvertretung muss in jedem Fall durchgeführt werden. Zudem besteht eine Beschwerdemöglichkeit.

##### *Geltende Regelung*

##### **Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG Nichteintretensgründe**

<sup>2</sup> Auf Asylgesuche wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:

a. den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reisepapiere oder andere Dokumente abgeben, die es erlauben, sie zu identifizieren; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie dazu aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage sind, oder wenn Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, die sich nicht als offensichtlich haltlos erweisen;

##### *Asylgesetzrevision*

##### **Art. 32 Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 3 Rev. AsylG**

<sup>2</sup> Auf Asylgesuche wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:

a. den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben;

.....

<sup>3</sup> Absatz 2 Buchstabe a findet keine Anwendung, wenn:

a. Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage sind, innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abzugeben;

b. auf Grund der Anhörung sowie gestützt auf die Artikel 3 und 7 die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird; oder

c. sich auf Grund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind.

## 2. Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf alle Personen mit abgelehntem Asylgesuch

Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid erhalten bereits heute statt der Sozialhilfe eine tiefere Nothilfe gemäss den Anforderungen der Bundesverfassung. Diese Regelung wird mit der Asylgesetzrevision unter Berücksichtigung einer Motion des Nationalrats auf alle Asylsuchenden mit einem abgelehnten Asylentscheid und eine Ausreisverpflichtung ausgedehnt. Der besonderen Situation von verletzlichen Personen wie Minderjährigen oder Kranken kann bei der Bemessung der Nothilfe Rechnung getragen werden.

<i>Geltende Regelung</i>	<i>Asylgesetzrevision</i>
<p><b>Art. 44a AsylG</b> Rechtsstellung von Personen mit Nichteintretensentscheid</p> <p>Für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid nach den Artikeln 32–34 und einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid gelten die Bestimmungen des ANAG. Vorbehalten bleibt Artikel 14.</p> <p><b>Art. 14f ANAG</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bund erstattet den Kantonen die Ausreisekosten für Personen nach Artikel 44a des Asylgesetzes. Artikel 92 des Asylgesetzes gilt sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Der Bund richtet den Kantonen für Personen nach Absatz 1 eine pauschale Entschädigung aus für:</p> <p>a. die Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung;</p> <p>b. den Vollzug der Wegweisung; die Auszahlung dieser Entschädigung kann zeitlich befristet werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat passt die Höhe der pauschalen Entschädigung nach Absatz 2 Buchstabe a auf Grund der Ergebnisse einer zeitlich befristeten Kostenüberprüfung und nach Konsultation der Kantone an.</p>	<p><b>Art. 81 Rev. AsylG</b> Anspruch auf Sozialhilfeleistungen oder auf Nothilfe</p> <p>Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten und die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten die notwendigen Sozialhilfeleistungen, sofern nicht Dritte auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen, beziehungsweise auf Ersuchen hin Nothilfe.</p> <p><b>Art. 82 Rev. AsylG</b> Sozialhilfeleistungen und Nothilfe</p> <p><sup>1</sup> Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Vollzug der Wegweisung für die Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens ausgesetzt, so erhalten abgewiesene Asylsuchende auf Ersuchen hin Nothilfe.</p> <p><sup>3</sup> Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung kann von den Ansätzen der einheimischen Bevölkerung abweichen. Die Nothilfeleistung muss zeitlich und sachlich gerechtfertigt sein.</p> <p><sup>4</sup> Die Nothilfe ist in Form von Sachleistungen oder täglichen Geldleistungen an den von den Kantonen bezeichneten Orten auszurichten. Die Auszahlung kann auf Arbeitstage beschränkt werden.</p> <p><b>Art. 83a Rev. AsylG</b> Voraussetzungen für die Ausrichtung der Nothilfe</p> <p>Die betroffene Person hat beim Vollzug einer rechtskräftigen Wegweisung, die zulässig, zumutbar und möglich ist, sowie bei der Ermittlung der Voraussetzungen der Nothilfe mitzuwirken.</p>

### 3. Verschärfung der Zwangsmassnahmen für einen besseren Vollzug: Neue Durchsetzungshaft

Mit der Asylgesetzrevision werden die Zwangsmassnahmen zur Sicherstellung der Ausreise nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid generell verstärkt. Heute ist die Anordnung einer Ausschaffungshaft nicht möglich, wenn sich die betroffene Person zum Beispiel bei einer Rückschaffung mehrfach weigert, das Flugzeug zu betreten. Dies gilt auch, wenn das Herkunftsland eine zwangsweise Rückführung ablehnt. In diesen Fällen kann neu eine Durchsetzungshaft angeordnet werden, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen. Sie wird jederzeit aufgehoben, wenn die betroffene Person ihre Identität offen legt und bereit ist, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Die Durchsetzungshaft wurde nicht vom Bundesrat beantragt.

*Regelung mit Asylgesetzrevision (im geltenden Recht noch nicht enthalten)*

**Art. 13g ANAG** (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer)

<sup>1</sup> Hat ein Ausländer seine Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihm angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung auf Grund seines persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann er, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Haft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist oder eine andere mildere Massnahme nicht zum Ziel führt.

<sup>2</sup> Die Haft kann für einen Monat angeordnet werden. Sie kann mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde jeweils um zwei Monate verlängert werden, sofern der Ausländer weiterhin nicht bereit ist, sein Verhalten zu ändern und auszureisen.

Die maximale Haftdauer beträgt 18 Monate, für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren höchstens neun Monate. Vorbehalten bleibt Artikel 13h.

<sup>3</sup> Die Haft und deren Verlängerung werden von der Behörde des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Befindet sich ein Ausländer gestützt auf die Artikel 13a und 13b bereits in Haft, so kann er in Haft belassen werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die erstmalige Anordnung der Haft ist spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Die Verlängerung der Haft ist auf Gesuch des inhaftierten Ausländers von der richterlichen Behörde innerhalb von acht Arbeitstagen auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach Artikel 13c Absätze 2 und 3.

<sup>5</sup> Die Haftbedingungen richten sich nach Artikel 13d.

<sup>6</sup> Die Haft wird beendet, wenn:

- a. eine selbständige und pflichtgemässe Ausreise nicht möglich ist, obwohl der Ausländer den behördlich vorgegebenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist;
- b. die Schweiz weisungsgemäss verlassen wird;
- c. die Ausschaffungshaft angeordnet wird;
- d. einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird.

**Art. 13h ANAG**

Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach den Artikeln 13a und 13b sowie die Haft nach Artikel 13g dürfen zusammen die maximale Haftdauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren darf sie zwölf Monate nicht überschreiten.

#### 4. Verbesserungen bei der vorläufigen Aufnahme

Personen, die für längere Zeit in der Schweiz bleiben dürfen, müssen besser integriert werden. Dies bedeutet insbesondere, dass ihnen der Zugang zur Erwerbstätigkeit erleichtert werden muss. Die Asylgesetzrevision sieht deshalb vor, dass vorläufig aufgenommene Personen einen erleichterten Zugang zur Erwerbstätigkeit erhalten und nach drei Jahren ihre Familie nachziehen können. Die Sozialhilfekosten für vorläufig Aufgenommene werden vom Bund nur noch befristet während sieben Jahren übernommen.

##### *Geltende Regelung*

###### **Art. 14c Abs. 3 ANAG**

<sup>3</sup> Die kantonalen Behörden bewilligen dem Ausländer eine unselbständige Erwerbstätigkeit, sofern die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage dies gestatten.

<sup>5</sup> Der Bund zahlt den Kantonen für jeden vorläufig aufgenommenen Ausländer eine Pauschale nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998. Die Kostenerstattungspflicht beginnt mit der Einreichung des Gesuchs nach Artikel 14b Absatz 1 oder mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme nach Artikel 4a Absatz 1 und dauert bis zum Zeitpunkt, den das Bundesamt für Migration mit der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme festsetzt.

###### **Art. 24 VVWA<sup>1</sup>** Bewilligung zur Familienvereinigung (bei vorläufiger Aufnahme)

Die Familienvereinigung kann bewilligt werden, wenn die kantonale Fremdenpolizeibehörde bereit ist, der ausländischen Person eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Es gelten die Voraussetzungen nach den Artikeln 38 und 39 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer.

##### *Regelung mit Asylgesetzrevision*

###### **Art. 14c Abs. 3, 3bis, 5 und 5bis ANAG**

<sup>3</sup> Die kantonalen Behörden können einer vorläufig aufgenommenen Person unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen.

<sup>3bis</sup> Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.

<sup>5</sup> Der Bund zahlt den Kantonen für:

- a. jede vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und 89 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998, sowie einen Beitrag zur Förderung der sozialen Integration und der wirtschaftlichen Selbständigkeit der betroffenen Personen; diese Integrationspauschale kann von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden; der Bundesrat legt ihre Höhe fest;
- b. jeden vorläufig aufgenommenen Flüchtling eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absatz 3 und 89 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998;
- c. Personen, deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, die Pauschale nach Artikel 88 Absatz 4 des Asylgesetzes, sofern diese nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt ausgerichtet worden ist.

<sup>5bis</sup> Die Pauschalen nach Absatz 5 werden während längstens sieben Jahren seit der Einreise ausgerichtet.

<sup>1</sup>Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA; SR 142.281)

## 5. Neue Härtefallregelung

Mit der Asylgesetzrevision werden die Möglichkeiten für eine Härtefallregelung bei Personen mit einem abgelehnten Asylgesuch erweitert. Eine Bewilligungserteilung durch die Kantone ist neu auch möglich, wenn das Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde und die Ausreisefrist abgelaufen ist. Bedingungen: Aufenthalt von fünf Jahren, bekannter Aufenthaltsort, Härtefall wegen Integration (Art. 14 Abs. 2 Rev. AsylG).

<i>Geltende Regelung</i>	<i>Asylgesetzrevision</i>
<p><b>Art. 14 AsylG</b> Verhältnis zu fremdenpolizeilichen Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Besteht kein Anspruch auf Erteilung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung, so kann vom Zeitpunkt der Einreichung eines Asylgesuchs bis zur Ausreise nach seiner rechtskräftigen Ablehnung oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kein Verfahren um Erteilung einer solchen Bewilligung eingeleitet werden.</p> <p><b>Art. 44 AsylG</b> Wegweisung und vorläufige Aufnahme</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt es das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme nach dem Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG).</p> <p><sup>3</sup> Eine vorläufige Aufnahme kann ferner in Fällen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage angeordnet werden, sofern vier Jahre nach Einreichen des Asylgesuchs noch kein rechtskräftiger Entscheid ergangen ist.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Beurteilung der schwerwiegenden persönlichen Notlage sind insbesondere die Integration in der Schweiz, die familiären Verhältnisse und die schulische Situation der Kinder zu berücksichtigen.</p> <p><sup>5</sup> Das Bundesamt oder die Rekurskommission gibt vor einer Ablehnung des Asylgesuchs dem Kanton Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist die vorläufige Aufnahme oder den Vollzug der Wegweisung zu beantragen.</p>	<p><b>Art. 14 Rev. AsylG</b> Verhältnis zum ausländerrechtlichen Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Ab Einreichung des Asylgesuches bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung, nach einem Rückzug des Asylgesuches oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kann eine asylsuchende Person kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein Anspruch auf deren Erteilung.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann mit Zustimmung des Bundesamtes einer ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält;</li> <li>b. der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war; und</li> <li>c. wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Will der Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so meldet er dies dem Bundesamt unverzüglich.</p> <p><sup>4</sup> Die betroffene Person hat nur beim Zustimmungsverfahren des Bundesamtes Parteistellung.</p> <p><sup>5</sup> .....</p> <p><b>Art. 44 Rev. AsylG</b> <i>Abs. 3 - 5 aufgehoben</i></p>